

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Franke, Dr. Langner, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Becker (Frankfurt) und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 8/192 —

Aenderung der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundessozialgerichts in Rentenfragen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – IVb 1 – 4530.3 – 109/77 – hat mit Schreiben vom 30. März 1977 namens der Bundesregierung und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, mittelfristige und strukturelle Arbeitslosigkeit durch Verrentung der betroffenen Arbeitslosen zu lösen?

Der Beschuß des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 führt dazu, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zu gewähren, wenn es nicht gelungen ist, innerhalb eines Jahres seit Rentenantragstellung einen zumutbaren Teilzeitarbeitsplatz anzubieten.

Die Bundesregierung sieht in der daraus resultierenden Verrentung von Arbeitslosen kein anzustrebendes Mittel, die gegenwärtigen und zukünftigen Beschäftigungsprobleme zu lösen. Die Beschäftigungsschwierigkeiten müssen im Wege einer dauerhaften und nachhaltigen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung überwunden werden, für welche die Bundesregierung – wie im Jahreswirtschaftsbericht 1977 (Drucksache 8/72) ausführlich dargelegt – die geeigneten Rahmenbedingungen gesetzt und mit dem mehrjährigen Investitionsprogramm zur wachstumspolitischen Vorsorge konkrete Impulse gegeben hat.

2. In welchem Umfang werden aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Vergleich zur bisherigen Rechtslage Renten zusätzlich zu bewilligen sein, und welche finanziellen Auswirkungen entstehen hierdurch für die Rentenversicherungsträger?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Frage der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gegenüber der bisherigen Rechtslage zu einer größeren Zahl von Rentenbewilligungen und damit zu Mehraufwendungen in der Rentenversicherung führt. Eine Quantifizierung dieser Mehraufwendungen ist allerdings noch nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Angaben fehlen. Die Zeit seit dem Beschuß des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 ist zu kurz, um die Erfahrungssätze zu gewinnen, die für eine mittelfristige und langfristige Berechnung der Mehraufwendungen erforderlich sind. Auf diesen Sachverhalt hat die Bundesregierung bereits im Rentenanpassungsbericht 1977 (Drucksache 8/119, Seite 51) hingewiesen. Im übrigen sind die Gründe, die zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts geführt haben, erst vor wenigen Tagen bekannt geworden.

3. In welchem Umfang wird hierdurch die Zahl der Arbeitslosen reduziert sein?

Zahlen, mit denen eine Veränderung der Arbeitslosigkeit auf Grund dieses neuen Verfahrens belegt werden könnte, stehen nicht zur Verfügung. Die Auswirkungen des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts auf den Umfang der Arbeitslosigkeit lassen sich zur Zeit noch nicht abschätzen. Einerseits wird sich die Zahl der Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind, verringern, andererseits könnten sich nunmehr vermehrt Personen als arbeitsuchend oder arbeitslos melden, weil sie sonst die Voraussetzungen für den Rentenbezug nicht erfüllen können. Eine Reduzierung der Zahl der Arbeitslosen kann also nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

4. In welchem Ausmaß wird die Arbeitsverwaltung im Vollzug der neuen Rechtsprechung be- oder entlastet?

Wie sich aus der Antwort zur Frage 3 ergibt, läßt sich – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – durch den Vollzug der neuen Rechtsprechung weder eine verwaltungsmäßige noch eine finanzielle Mehrbelastung der Bundesanstalt für Arbeit voraussagen.

5. Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung für notwendig, die die Möglichkeit eröffnet, bei Fortfall der Voraussetzungen für die Rentenbewilligung (erneute Arbeitsmöglichkeit) diese wieder aufzuheben?

Die Rentengesetze enthalten Vorschriften, die es den Rentenversicherungsträgern erlauben, Empfängern einer Rente wegen

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Rente zu entziehen oder ihre Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Berufsunfähigkeitsrente umzuwandeln, wenn sie infolge einer Änderung in ihren Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig sind. Diese Regelung gibt den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit, die Rente auch dann zu entziehen bzw. umzuwandeln, wenn sich für den Rentenempfänger die Situation auf dem Arbeitsmarkt, falls diese mit ursächlich für die Anerkennung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit war, entsprechend geändert hat.

